

Tanzclub Velden

Satzung

§1

Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzclub Velden e.V.
2. Der Verein wurde am 16.06.1990 gegründet und am 19.11.1990 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Velden/Vils, Jahnstraße 15.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tanzes in Latein und Standard auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
 - b) Der Verein widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport, aber auch dem Leistungssport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensportes;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - Sporttreibende Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - Studenten und Junioren in der Berufsausbildung, höchstens jedoch bis zum 27. Geburtstag.
 - Jugendliche im Alter bis zum 18. Geburtstag.
3. Ehrenmitglieder
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen bedarf es einer Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfordert keine Begründung, darf aber nicht gegen das Willkürverbot verstoßen. Es besteht

auch kein Anspruch des Antragstellers auf die Begründung der Ablehnung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei grob vereinsschädigendem Verhalten wird durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand entschieden. Vor Ausschluss ist das Mitglied abzumahnern. Außerdem ist dem Mitglied eine Frist mit Aufforderung zu satzungsgemäßem Verhalten und Anerkennung der Satzung zu setzen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres erfolgt schriftlich bis spätestens 30. September des laufenden Jahres.
5. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen darüber entscheiden, ob ein Mitglied vorzeitig von der Mitgliedschaft entbunden werden kann oder der Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder gestundet wird.
6. Im Jahr des Eintritts in den Verein kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrags je nach Eintrittsdatum beschließen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes bei nachweisbarem Vorliegen eines vereinsschädigenden Verhaltens herbeigeführt werden. Vor dieser Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keiner Begründung, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nach mehr als drei Monaten nicht nachkommt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat des Vorstandes
4. Jugendversammlung

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Geburtstag stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des Tanzclubs und durch Aushang am schwarzen Brett im Tanzclub. Anträge der Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand mitzuteilen. Verspätet eingehende Anträge sind nicht zu berücksichtigen.
4. Abweichend von der BGB Vorschrift kann auch über nachträglich ergänzte Tagesordnungspunkte abgestimmt werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zur Abstimmung bekannt zu geben. Sie hat die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
7. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt im Dreijahresturnus auf der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der gültigen abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Für Satzungsänderungen sind jedoch mindestens 6 Mitglieder notwendig.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzendem
 - b) stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu zwei Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in der Reihenfolge des §8 Abs.1 gewählt.
Ihre Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn ein einstimmiger Beschluss in der Mitgliederversammlung gefasst wird.

3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins nach dem 18. Geburtstag werden.

4. Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.

5. Der Vorsitzende führt die Geschäfte, beruft Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er leitet die Mitgliederversammlung.
Der Schatzmeister unterbreitet der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan.
6. Die Vorstandsmitglieder können bei nachweisbar grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Im Falle des Ausscheidens eines der Vorstandsmitglieder wird seine Position durch den ersten Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen sowie den Schriftwechsel des Vereins.
10. Der Schatzmeister dokumentiert die Einnahmen und Ausgaben.
Außerdem erstellt er in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für diesen Zeitraum und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.
11. Zahlungsanweisungen aus der Vereinskasse sind durch die Unterschrift des Schatzmeisters gültig. Bei Beträgen über 300 Euro ist die Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden notwendig.

§9

Beirat des Vorstandes

1. Der Beirat des Vorstandes setzt sich zusammen aus:
 - a) Trainer, die vom Vorstand berufen werden.
 - b) Jugendwart und Jugendsprecher, die von der Jugendversammlung gewählt werden.
 - c) Gruppensprecher, die von den einzelnen Tanzgruppen gewählt werden.
2. Die Trainer betreuen die Clubausrüstung und sind verantwortlich für den Trainingsablauf und die Turniere.
3. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Clubmitglieder unter 18 Jahren.
4. Der Beirat hat beratende Funktion und wird über die Beschlüsse des Vorstandes informiert. Einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat statt.
5. Für die Mitglieder des Beirates gilt sinngemäß die Bestimmung des §8 Abs.7.

§10

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen

für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung (§10 Abs.2) einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Der Jugendsprecher wird für ein Jahr gewählt und muss seinen 18.Geburtstag noch vor sich haben.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend den Bestimmungen des §7 Abs.7. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§11 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand kann eine Beitrags- und Finanzordnung festlegen.

§12 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten das Ergebnis der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Der Verein ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn
 - a) auf der ordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB gewählt wird und
 - b) auf der dann folgenden außerordentlichen Mitgliederversammlung wieder kein Vorstand nach §26 Abs.2 BGB gewählt wird.
3. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Wird kein Liquidator gewählt, wird dieser schließlich auf Antrag vom Registergericht nach §48 Abs.29 BGB festgelegt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft TSV Velden. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden.